

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.236 vom 10. Oktober 2014

BS Appellationsgericht, 2014-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.236

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.236 du 10 octobre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.236 del 10 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) i.V.m. § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100). Die Rekurrentin ist vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung, weshalb sie gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Gericht, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

E. 2

Fraglich ist zunächst, ob die Rekurrentin den Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet hat. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2014 wurde der Rekurrentin bewilligt, den Kostenvorschuss in vier monatlichen Raten à je CHF 200.■ zu leisten, wobei die erste Rate per 15. Dezember 2014 fällig werden sollte. Der Rekurrentin wurde diese Verfügung am 10. Dezember 2014 zur Abholung innert Frist bis zum 17. Dezember 2014 gemeldet und ihr am 18. Dezember 2014 zugestellt. In der Folge hat sie erst auf den Fälligkeitstermin der zweiten Rate am 15. Januar 2015 eine erste Zahlung geleistet. Aufgrund der erst nach Ablauf der ersten Fälligkeitsrate erfolgten Zustellung der Verfügung wäre ihr aber eine Wiedereinsetzung in die abgelaufene Frist bewilligt worden, weshalb nicht von einer Säumnis gemäss § 30 Abs. 2 VRPG und dem Dahinfallen des Rekurses ausgegangen werden kann. Es ist auf den Rekurs daher einzutreten.

E. 3

3.1 Zur Begründung des angefochtenen Nichteintretensentscheids verweist die Vorinstanz auf die zehntägige Frist seit Eröffnung der Verfügung zur Anmeldung des Rekurses bei der Rekursinstanz nach § 46 OG sowie auf die am 11. Oktober 2014 erfolgte Zustellung der Verfügung, mit welcher der Rekurrentin die Niederlassungsbewilligung entzogen und ihre Wegweisung verfügt wurde. Bei dieser Ausgangslage habe die Frist am 21. Oktober 2014 geendet und sei die am 22. Oktober 2014 der Post übergebene Rekursanmeldung zu spät erfolgt. Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden.

3.2 Die Vorbringen der Rekurrentin, dass sie die Verfügung ■ mit der normalen Post ■ erst am 16. Oktober 2014 in Empfang genommen habe und, hätte sie die Verfügung früher erhalten, entsprechend gehandelt hätte, überzeugen nicht. Tatsächlich wurde der Rekurrentin die Verfügung per A-Post Plus zugestellt. Durch diese Form der Zustellung

gelangt ein Schreiben direkt in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten, ohne dass dieser den Empfang unterschriftlich bestätigen müsste. Dies hat nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Folge, dass die Rekursfristen bereits am Tag nach der ordnungsgemässen Zustellung und nicht erst am Tag nach der tatsächlichen Kenntnisnahme durch den Adressaten zu laufen beginnen (BGer 2C_1126/2014 vom 20. Februar 2015 E. 2.2 und 2.4 mit weiteren Hinweisen). Im Unterschied zur herkömmlichen Post werden A-Post Plus-Sendungen mit einer Nummer versehen, was die elektronische Sendungsverfolgung im Internet (■Track & Trace■) von der Postaufgabe bis zur Zustellung ermöglicht. Wie das Bundesgericht festgestellt hat, kann eine empfangende Person, die sich über das genaue Zustellungsdatum im Unklaren ist, dieses anhand der unterhalb des Strichcodes aufgedruckten Suchnummer per Internet auf der Webseite der Post mit Hilfe des elektronischen Suchsystems ermitteln oder ■ mangels eines Internetanschlusses ■ das Zustellungsdatum auch bei der Post oder der eröffnenden Behörde in Erfahrung bringen (BGer 2C_570/2011 vom 24. Januar 2012 E. 4.3; VGE VD.2013.76 vom 4. Dezember 2013). Solches Nachforschen ist dem Adressaten einer Verfügung aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit zuzumuten (BGer 2C_570/2011 vom 24. Januar 2012 E. 4.3). Auch das Verwaltungsgericht hat sich bereits ausführlich mit der Zulässigkeit und den Wirkungen einer Zustellung per A-Post Plus auseinandergesetzt und die oben dargelegten Grundsätze bestätigt (vgl. VGE VD.2014.129 vom 2. Oktober 2014 und VD.2014.216 vom 9. Februar 2015).

3.3Es folgt, dass, selbst wenn die Rekurrentin die Sendung erst am 16. Oktober 2014 bemerkt hat, dies ihr in Bezug auf den Fristenlauf nicht helfen kann. Aus dem in den Akten befindlichen Zustellnachweis der Post (■Track & Trace■) ergibt sich eine Zustellung der Verfügung am 11. Oktober 2014. Bei Postaufgabe der Rekursanmeldung am 22. Oktober 2014 war die 10-tägige Frist somit schon abgelaufen, weshalb die Vorinstanz zu Recht nicht auf den Rekurs eingetreten ist.

Was die Rekurrentin in ihrer Rekursbegründung ferner vorbringt, erschöpft sich im Zitieren von Gesetzesbestimmungen aus dem Straf- und Zivilprozessrecht, die vorliegend offensichtlich keine Anwendung finden. Das öffentliche Prozessrecht kennt gerade keine Verpflichtung der Behörden zur Zustellung von Verfügungen gegen einen von der empfangenden Person unterzeichneten Zustellnachweis. Dies gilt sowohl für das kantonale Recht (vgl. OG und VRPG) wie auch für das Bundesrecht. Schliesslich ist der Rekursbegründung und den Akten auch nichts zu entnehmen, was eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlaubte.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist abzuweisen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt die Rekurrentin dessen Kosten von CHF 800.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.